



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
879/290/2011

bearbeitet von:  
Mag. Puchner DW 89994 | Schmidt

elektronisch erreichbar:  
oliver.puchner@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Finanzen  
Abt. III/5  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien  
per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Wien, 28. März 2011

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und  
die Gewerbeordnung 1994 geändert  
werden; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den mit Ihrem Schreiben (GZ: BMF-090103/0001-III/5/2011) vom 2. März 2011 eingegangenen Entwurf zu einem Bundesgesetz, mit dem das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden, vertritt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Ansicht:

### **Allgemeines**

Entgegen der Darstellung in den Erläuterungen entsteht für die Gewerbehörden durch den vorliegenden Entwurf (insb. durch die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur regelmäßigen Absolvierung von Schulungen) ein erheblicher Verwaltungsaufwand.



## Zu den geplanten Änderungen im Detail

### 1.) Zu den Bestimmungen über den Befähigungsnachweis

Der Entwurf sieht in den §§ 136a Abs. 3 und 136b Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 sowohl beim Gewerblichen Vermögensberater als auch beim neuen reglementierten Gewerbe „Wertpapiervermittler“ Regelungen über den Befähigungsnachweis vor. Dazu wird angemerkt, dass die Normierung des Erfordernisses eines Befähigungsnachweises für den Zugang zum Gewerbe im II. Hauptstück der Gewerbeordnung insofern entbehrlich ist, als bereits § 16 Abs. 1 GewO 1994 allgemein klarstellt, dass der Nachweis der Befähigung bei reglementierten Gewerben generell eine Antrittsvoraussetzung zur Ausübung solcher Gewerbe ist.

Ferner sieht der Entwurf bei den in Rede stehenden reglementierten Gewerben vor, dass zusätzlich zum Nachweis der Befähigung offenbar als weitere Antrittsvoraussetzungen „die vorgesehenen alle drei Jahre zu absolvierenden Schulungen oder ein Zertifikat einer entsprechend akkreditierten Zertifizierungsstelle“ nachzuweisen ist. Abgesehen davon, dass unklar ist, warum diesbezüglich kein ansonsten in der Gewerbeordnung üblicher Hinweis auf den § 339 Abs. 3 GewO 1994 erfolgte, würde die Umsetzung des Entwurfes zu einem beträchtlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Gewerbebehörden erster Instanz führen, zumal die entsprechenden Unterlagen nicht nur bei der Gewerbeanmeldung, sondern im Sinne der intendierten fortlaufenden Weiterbildungsverpflichtung für die Gewerbetreibenden auch während der Gewerbeausübung der Behörde nachzuweisen sind. Das alternativ zu den Schulungen in Aussicht genommene Zertifizierungssystem ist insofern nicht schlüssig und inpraktikabel, als die erfolgte Zertifizierung durch die Behörden offenbar laufend kontrolliert bzw. verifiziert werden muss und sich die diversen Zertifizierungen untereinander erfahrungsgemäß deutlich unterscheiden. Die Vollziehung des Gesetzesvorschlages würde bei den Gewerbebehörden zu einem enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen.

Es wird daher generell vorgeschlagen, die in Aussicht genommenen Schulungs- bzw. Zertifizierungspflichten der Gewerbetreibenden als Ausführungsbestimmungen und keinesfalls als Zugangsregelungen zu normieren, zumal der erhoffte Effekt zum einen durch laufende Kontrollen in den Gewerbebetrieben und zum anderen auch durch eine zu erwägende gesetzliche Verpflichtung zur Einleitung eines Entziehungsverfahrens gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 schon beim erstmaligen Verstoß erzielbar wäre (vgl. dazu die etwa bereits für das Reisebürogewerbe bestehenden Bestimmungen).



Bemerkenswert erscheint schließlich der Umstand, dass die Behörde sowohl gemäß § 136a Abs. 4 als auch gemäß § 136b Abs. 2 GewO 1994 „bei Wegfall der Befähigungs(nachweis)voraussetzung“ unverzüglich ein Entziehungsverfahren einzuleiten hat. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass nach dem geltenden System der Gewerbeordnung ein einmal erworbener Befähigungsnachweis nicht „wegfallen“ kann (vgl. dazu etwa § 17 leg. cit.). Es wird daher auch aus diesem Grund vorgeschlagen, das Kriterium der Befähigung von jenem einer fortlaufenden Fortbildungsverpflichtung begrifflich als auch verfahrenstechnisch klar abzugrenzen.

**2.) Zum Nachweis des Bestehens eines gültigen  
Vertretungsverhältnisses im Sinne der §§ 1 Z 20 bzw. 2 Abs. 1 Z  
15 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 - WAG 2007**

Hiezu darf bemerkt werden, dass nicht nachvollziehbar ist, warum auch hier kein entsprechender Hinweis auf § 339 Abs. 3 GewO 1994 erfolgte bzw. weshalb eine Anpassung der §§ 365a und 365b leg. cit. unterblieben ist, obwohl das Vertretungsverhältnis von der Behörde in das Gewerberegister einzutragen ist.

Ferner wird angeregt klarzustellen, wen konkret die Verpflichtung trifft, die Gewerbebehörde unverzüglich nach Kenntnisnahme über die Endigung des Vertretungsverhältnisses zu unterrichten.

Auch die sonstigen Regelungen über den Wegfall des Vertretungsverhältnisses sind aus Sicht der vollziehenden Behörden ergänzungsbedürftig, zumal im Gesetz oder in den Erläuterungen verdeutlicht werden sollte, ob schon beim Wegfall jeglichen Vertretungsverhältnisses oder etwa erst beim Wegfall „des letzten Vertretungsverhältnisses“ ein Gewerbeentziehungsverfahren einzuleiten ist.

**3.) Zur vorläufigen Streichung im Gewerberegister bei Einleitung  
des Entziehungsverfahrens bzw. dem Vermerk im  
Gewerberegister, dass ein Entziehungsverfahren eingeleitet  
wurde**

Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes ist der Zweck dieser Maßnahmen nicht nachvollziehbar, zumal das Gewerberegister - im Gegensatz zum Versicherungsvermittlerregister - etwa den Konsumentinnen und Konsumenten nicht unentgeltlich im Internet zur Verfügung steht, sodass diese von den behördlichen Maßnahmen in der Praxis keine Kenntnis erlangen können. Der



Entwurf führt in diesem Punkt daher zu einer Überregulierung der ohnehin bereits sehr komplexen Materie und erzeugt bei den Vollzugsbehörden einen unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

#### **4.) Beschränkung der Wertpapiervermittler auf drei Unternehmen**

Es wird angeregt, etwa in den Erläuterungen Ausführungen über die Gewährleistung der Einhaltung dieser im § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007 enthaltenen Regelung aufzunehmen. Denkbar wäre etwa das Vorsehen einer technischen Beschränkung im nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 vorgesehenen öffentlichen Register und/oder im Gewerberegister.

#### **5.) Zum Doppelbetätigungsverbot als gebundener Vermittler und als Wertpapiervermittler**

Dieser Vorschlag wird zwar inhaltlich grundsätzlich begrüßt, die im Entwurf enthaltenen Regelungen zur Umsetzung werden jedoch entschieden abgelehnt. Insbesondere die im § 136a Abs. 4 GewO 1994 vorgenommene Bezugnahme auf den Gewerbewortlaut ist nicht sinnvoll, zumal schon die derzeitigen Gewerbewortlaute für Gewerbliche Vermögensberater auf Grund der bestehenden Regelungen über die Versicherungsvermittlung sehr lang und für den Durchschnittskonsumenten nicht verständlich sind.

Es wird daher angeregt, den angestrebten Zweck der Regelung durch entsprechende Ausführungsbestimmungen in der Gewerbeordnung zu verfolgen. Gegen den vorgeschlagenen Entwurf spricht neben der Verkomplizierung des Behördenweges für Unternehmer (der Gewerbewortlaut ist von diesen gemäß § 339 Abs. 2 GewO schon bei der Gewerbeanmeldung anzugeben) auch der erhöhte Beratungsaufwand für die Behörden und die Tatsache, dass bei einem Wechsel der Tätigkeit des Unternehmers immer auch der Gewerbewortlaut geändert werden müsste.

#### **6.) Zur (zusätzlichen) Versicherungspflicht für Gewerbliche Vermögensberater**

Der Vorschlag, dass Gewerbliche Vermögensberater in Hinkunft alleine nach der Gewerbeordnung unter Umständen mehrere Haftpflichtversicherungen abschließen müssen (vgl. die §§ 136a Abs. 7 (neu) und § 137c leg. cit.), wird entschieden abgelehnt, zumal dies sowohl für die betroffenen Gewerbetreibenden



als auch für die Behörden zu einem enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen würde. Es wird daher angeregt, für Gewerbliche Vermögensberater (unter Berücksichtigung der Vorgaben der Versicherungsvermittler-Richtlinie) eine sein gesamtes Betätigungsfeld umfassende, einheitliche Haftungsabsicherung vorzusehen.

Der vorliegende Entwurf scheint darauf abzuzielen, dass sowohl bei der Gewerbeanmeldung als auch etwa bei Erweiterungen oder Einschränkungen des Gewerbewortlautes immer darauf geachtet werden muss, ob eine entsprechende Haftungsabsicherung vorliegt, die das jeweils in Aussicht genommene Tätigkeitsfeld abdeckt. Das ist weder den betroffenen Unternehmen noch den Gewerbebehörden zumutbar, zumal sich die Zusammenarbeit mit den absichernden Versicherungen für die Behörden in der Praxis schon derzeit als schwierig darstellt.

Die Erfahrungen aus der Umsetzung der Versicherungsvermittler-Richtlinie zeigen deutlich, wie wichtig es ist, gerade im Bereich der Haftpflichtversicherungen eine für alle Betroffenen handhabbare Lösung zu erzielen.

## 7.) Zu den Übergangsregelungen

Die vorgeschlagenen Regelungen in den §§ 108 Abs. 10 WAG 2007 bzw. 376 Z 1 GewO 1994 treffen keine Aussagen darüber, welches Schicksal derzeit bestehende und zukünftig auslaufende Berechtigungen für das freie Gewerbe der Finanzdienstleistungsassistenten nach Ablauf der Übergangsfristen nehmen sollen.

Es wird angeregt, eine automatische Endigung durch Zeitablauf vorzusehen. Dadurch könnte auch der durch den Entwurf beabsichtigte Bereinigungseffekt im Gewerberegister relativ ressourcenschonend erzielt werden.

Schließlich wird bezweifelt, ob die bloß einjährige Übergangsfrist ausreichen wird, die Unternehmen in das neue Reglement nahtlos überzuführen, zumal die Betroffenen während der Übergangszeit insbesondere entsprechende Nachweise über den Befähigungsnachweis (etwa in Form von Prüfungen) erbringen müssen und entsprechende Zugangsverordnungen noch nicht bestehen (können).



Österreichischer  
Städtebund

### **Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:**

Die im Vorblatt dargestellte fiskalische Irrelevanz des Entwurfes auf die Haushalte etwa der Städte und Gemeinden kann vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen nicht nachvollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär